

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

der

Kooi Security Deutschland GmbH
Olympiastraße 1/Gebäude 5
26419 Schortens

HRB 210038, Amtsgericht Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen
2. Anwendbarkeit
3. Angebote und Vertrag

B. LIEFERUNG UND INSTALLATION VON WAREN

4. Preise, Änderungen und zusätzliche Arbeiten
5. Fälligkeit und Zahlung
6. Lieferung, Lieferfrist und Gefahren-übergang
7. Sachmängel: Prüfungspflicht und Ausschlussfrist für Mängelrügen
8. Haftungsausschluss und -begrenzung
9. Gewährleistungszeit, -ausschlüsse
10. Eigentumsvorbehalt
11. Geistiges Eigentum, gewerbliches Eigentum und Software
12. Höhere Gewalt
13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

C. ÜBERWACHUNGS-AUFTRAG

14. Anwendbarkeit
15. Überwachungsanlage
16. Verwendung der Überwachungsanlage
17. Alarmzentrale
18. Gegenseitige Verpflichtungen

19. Datenschutz und Datenverarbeitung

D. LEASINGVERTRAG

1. Anwendbarkeit
2. Beschädigung, Vandalismus, Instandhaltung und Diebstahl
3. Vertragslaufzeit/Kündigung
4. Beendigung und Rückgabe

A. ALLGEMEINES

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen werden die hierin verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

Leistung: jede Form von Dienstleistung, Lieferung und/oder Herstellung von Waren, Transport und Verkauf und/oder Vermietung von Kooi für bzw. an den Vertragspartner, unabhängig davon, ob diese direkt im Zusammenhang mit Installation oder Betrieb der Überwachungsanlage stehen oder nicht, wobei es nicht auf die Bezeichnung der erbrachten Leistung ankommt.

Kooi: Kooi Trading B.V., Kooi Security International B.V., Kooi Security België B.V., Kooi Security Benelux B.V., Kooi Service & Security Centre B.V., Kooi Security Deutschland GmbH, Kooi Security Scandinavia Aps, Kooi Security France SAS, Kooi Security Austria GmbH, Kooi Security Espana SL, Kooi Security UK Ltd, als unabhängige Unternehmen oder als Gesamtheit.

Lieferbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Vertragsbedingungen.

Alarmzentrale: die Zentrale, von der aus Kooi die Überwachung aufrecht-erhält, die Überwachungsanlage verwaltet, Signale im Rahmen des Dienstes empfängt und auf diese reagiert.

Vertrag: der zwischen Kooi und einem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Leistung geschlossene Vertrag.

Partei/Parteien: Kooi und/oder der Vertragspartner.

Signale: (Kamera-)Bilder, Alarmsignale, die aufgrund von Temperaturveränderungen ausgelöst werden, oder andere Meldungen, die von einer Überwachungsanlage ausgelöst werden.

Überwachungsanlage: (Überwachungs-) Kamera oder ein anderes Sicherheitsprodukt einschließlich solcher Gegenstände, die dem Zweck der Vertragserfüllung dienen und von Kooi und/oder dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung genutzt werden.

Vertragspartner: eine natürliche oder juristische Person, mit der Kooi einen Vertrag abschließt oder der Kooi ein Angebot unterbreitet.

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Leistungen von Kooi. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Anwendbarkeit der Lieferbedingungen auf künftige und/oder nachfolgende Verträge und Leistungen mit/von Kooi einverstanden.
- 2.2. Die Anwendbarkeit Allgemeiner (Einkaufs-)Bedingungen des Vertragspartners und anderer (von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen von Kooi abweichende) werden von Kooi ausdrücklich zurückgewiesen. Diese gelten nur, wenn sie von Kooi ausdrücklich in Textform anerkannt werden.
- 2.3. Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung rechtlich, tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.
- 2.4. Die Lieferbedingungen gelten auch für die Leistungen Dritter, die von Kooi für die Erbringung der Leistung eingeschaltet werden.
- 2.5. Im Falle von Widersprüchen zwischen Vertrag und den Allgemeinen Lieferbedingungen haben die vertraglich vereinbarten Bedingungen Vorrang.

3. Angebot/Zustandekommen Vertrag

- 3.1. Alle Angebote von Kooi sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote sind grundsätzlich als Aufforderung zur Bestellung des Vertragspartners zu verstehen. Sie dürfen ohne die Genehmigung von Kooi nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.2. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustanden, wenn Kooi die Bestellung mindestens in Textform bestätigt hat. Alle Verträge (und deren Änderungen) bedürfen der Textform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 3.3. Der Vertrag zwischen Kooi und dem Vertragspartner ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 3.4. Kooi kann im Rahmen billigen Ermessens Dritte beauftragen, wenn es dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags für notwendig erachtet. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vertragspartners, wobei Kooi verpflichtet ist, bei den Verhandlungen mit dem Drittunternehmer angemessene und marktübliche Preise

zu vereinbaren. Wenn möglich und/oder erforderlich, wird Kooi den Vertragspartner in dieser Angelegenheit konsultieren.

B. LIEFERUNG UND INSTALLATION VON WAREN

4. Preise, Änderungen und zusätzliche Arbeiten

- 4.1. Alle im Angebot von Kooi genannten Preise sind in Euro (€) angegeben und verstehen sich als Nettobeträge ohne anwendbare Steuern und Abgaben (wie Umsatz-, Umwelt-, Import- und Exportsteuern), sofern nicht anders angegeben und/oder vereinbart. Kooi ist berechtigt, die Preise und Tarife jährlich gemäß dem HVPI-Index <https://ec.europa.eu/eurostat/web/hicp/data/main-tables>) zu indexieren. Soweit zum Zeitpunkt der Preiserhöhung noch nicht alle Leistungen erbracht sind und die neuen Preise mehr als 20% über den im Angebot festgelegten Preisen liegen, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht kann jedoch nur innerhalb von zehn Tagen ab Mitteilung der neuen Preise ausgeübt werden.
- 4.2. Preise und sonstigen Bedingungen richten sich nach Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, wie sie im Angebot angegeben ist.
- 4.3. Kooi behält sich vor, die Spezifikation der Waren und Leistungen zu ändern, wenn gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zum üblichen Zweck und, soweit eine Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird. Kooi ist zudem berechtigt, Produkte in abweichender Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern, soweit diese Abweichungen sich im Rahmen des Handelsüblichen halten. Solche Ware gilt als vertragsgerecht.
- 4.4. Soweit zur Erbringung der Leistung zusätzliche Leistungen oder Waren notwendig werden, die über die im Vertrag genannten Mengen und/oder Tätigkeiten hinaus gehen, ist ein entsprechender Nachtrag über eine zusätzliche Vergütung für diese Leistungen oder Waren zu schließen.

5. Fälligkeit und Zahlung/ oder Zahlungsbedingungen

- 5.1. Kooi hat das Recht, vom Vertragspartner vor Leistung und/oder Lieferung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung in angemessenem Umfang zu verlangen. Kommt der Vertragspartner der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, ist Kooi berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen, die in Textform mitgeteilt werden muss, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Diese Frist beginnt mit Eingang der Fristsetzung beim Vertragspartner.
- 5.2 Kooi ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

- 5.3 Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, es sei denn, es wurde eine andere Fälligkeit vereinbart. Leistet der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung nicht, gerät er ohne Mahnung in Verzug.
- 5.4. Ist der Geschäftspartner mit der Zahlung in Verzug, ist der Rechnungsbetrag zu verzinsen. Dabei beträgt der Verzugszins für Kaufleute 9 %-punkte über dem Basiszinssatz, für andere Vertragspartner 5 %-punkte über dem Basiszinssatz.
- 5.5. Der Schadensersatz wegen Verzug umfasst auch die Erstattung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die bei der Durchsetzung einer Forderung entstehen.
- 5.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Einwendungen müssen innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer Rechnung in Textform geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).
- 5.7. Dem Vertragspartner steht nur insoweit ein Aufrechnungsrecht zu, wenn diese Gegenansprüche nicht bestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB bleibt unberührt, soweit es um die Aufrechnung mit Vergütungsforderungen geht.
- 5.8. Zahlungen werden wie folgt angerechnet: 1. die außergerichtlichen und gerichtliche Kosten, 2. Zinsen und 3. auf die Hauptforderung (§ 367 BGB). Verlangt der Vertragspartner eine andere Anrechnung, kann Kooi die Annahme der Zahlung ablehnen.

6. Lieferung, Lieferfrist und Gefahren- übergang

- 6.1. Die Lieferungen können "ab Werk" (Ware wird zur Abholung bereitgestellt) oder "DAP" (geliefert am vereinbarten Leistungsort) gemäß den bei Vertragsschluss geltenden ICC-Incoterms erfolgen, wie konkret im Vertrag festgelegt. Wenn im Vertrag keine Art der Lieferung angegeben oder festgelegt ist, gilt "ab Werk" als Standard.
- 6.2. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und in Textform vereinbart werden. Werden ungefähre Angaben zum Liefertermin gemacht („ca.“, „voraussichtlich“) wird Kooi sich bemühen, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 6.3. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Kooi beim Vertragspartner. Voraussetzung für den Beginn der Fristen ist jedoch, dass alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Ausführung des Auftrags zwischen dem Vertragspartner und Kooi vollständig geklärt sind und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen für die Lieferung/Leistung vollständig vorliegen, z.B. vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten oder notwendige Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine.

- 6.4. Kooi hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen, die von Kooi gesondert in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall muss der Vertragspartner gemäß den Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen zahlen.
- 6.5. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt bei „ab Werk“ die Meldung der Versandbereitschaft der Waren; bei Lieferung „DAP“ die Lieferung am vereinbarten Lieferort.
- 6.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht zum Zeitpunkt der Lieferung (6.5) auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich die Lieferung dadurch, dass Kooi aufgrund von gänzlichem oder teilweisem Zahlungsverzug des Vertragspartners oder aus einem sonstigen vom Vertragspartner zu vertretenden Grund von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, geht die Gefahr spätestens ab Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 6.7. Gerät Kooi in Lieferverzug, muss der Vertragspartner zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen, soweit diese Nachfrist im konkreten Fall nicht unangemessen lang ist. Verstreicht diese Nachfrist fruchtlos, bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 8.

7. Sachmängel: Prüfungspflicht und Ausschlussfrist für Mängelrügen

- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren bei Lieferung gründlich zu untersuchen. Wenn der Vertragspartner erkennbare Mängel feststellt, muss er dies Kooi unverzüglich in Textform mitteilen. Jeder Anspruch gegenüber Kooi wegen erkennbarer Mängel erlischt, wenn die Mitteilungen nach Satz 1 nicht unverzüglich erfolgt.
- 7.2. Zeigt sich ein Mangel erst später, muss der Vertragspartner Kooi den Mangel unverzüglich nach der Entdeckung in Textform mitteilen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als vertragsgerecht genehmigt und abgenommen. Jeder Anspruch gegenüber Kooi erlischt, wenn die Mitteilung nach Satz 1 nicht unverzüglich erfolgt.
- 7.3. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und/oder in den Mengen und/oder in der Qualität, die handelsüblich sind, stellen keine Mängel dar.
- 7.4. Für Sachmängel leistet Kooi – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist – über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet ab dem Tag des Gefahrübergangs. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Kooi.
- 7.5. Die Gewährleistung von Kooi und die sich daraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter

Ausführung, fehlerhaften Herstellungstoffen oder – soweit geschuldet – mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Kooi.

- 7.6. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 8.

8. Haftungsausschluss und -begrenzung

- 8.1. Die in diesem Abschnitt geregelten Beschränkungen gelten für die Haftung von Kooi im Rahmen sämtlicher Verträge der Abschnitte B., C. und D.
- 8.2. Kooi haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige und/oder unvollständige Angaben des Vertragspartners oder im Namen des Vertragspartners entstehen.
- 8.3. Die Funktion der Überwachungsanlage besteht darin, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten Signale zu erzeugen und diese an die Alarmzentrale zu übermitteln; die Funktion der Alarmzentrale ist der Empfang und die Sendung von Signalen. Der Abschluss eines Vertrages mit Kooi über eine Dienstleistung gibt dem Vertragspartner keine Garantie dafür, dass Einbrüche, Brände, Vandalismus und/oder andere Schadensursachen verhindert oder von der Alarmzentrale tatsächlich erkannt werden. Kooi haftet daher grundsätzlich nicht für die persönliche Sicherheit des Vertragspartners und/oder Schutz der Standorte und/oder des Eigentums des Vertragspartners gegen Einbrüche, Brände, Vandalismus und/oder ähnliche Schadensursachen.
- 8.4. Die Haftung von Kooi ist ausgeschlossen, wenn Signale deswegen nicht oder zu spät oder fehlerhaft empfangen oder nicht an den Alarmzentrale weitergeleitet werden, wenn dies auf Störungen, Mängeln oder anderen Fehlfunktionen des Telekommunikationsanschlusses und/oder der Energieversorgung beim Vertragspartner beruht. Dies gilt auch dann, wenn Kooi die Verträge mit den Mobilfunkgesellschaften geschlossen haben, wenn Kooi die Geräte mit Mobilfunkverträgen für zwei verschiedene Mobilfunkgesellschaften ausgestattet hat, um das Ausfallrisiko zu minimieren.
- 8.5. Signale, die nach dem Datum der Beendigung des Vertrags zwischen Kooi und dem Vertragspartner in der Alarmzentrale eingegangen sind, werden weder geprüft noch überwacht, da die Verpflichtung von Kooi dann erloschen ist. Kooi übernimmt in Bezug auf diese Signale keinerlei Haftung.

- 8.6. Kooi haftet nicht für Auskünfte, Empfehlungen oder Hilfestellungen, die zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erforderlich oder relevant sind.
- 8.7. Der Vertragspartner stellt Kooi von allen Ansprüchen Dritter frei, unabhängig von deren Bezeichnung, die im Zusammenhang mit der von Kooi für den Vertragspartner erbrachten Sache oder Dienstleistung stehen.
- 8.8. Kooi schließt die Haftung bei Verletzung von Vertragspflichten aus, insbesondere Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht eine der unter Ziff. 8.10 geregelten Ausnahmen vorliegt.
- 8.9. Die Haftung von Kooi beschränkt sich grundsätzlich auf die Reparatur der Sache oder die erneute Erbringung der Dienstleistung oder den Ersatz der erbrachten Sache innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem eine Fehlfunktion oder ein Mangel gemeldet oder festgestellt wurde. Etwas anderes nur gilt für die unter 8.10 geregelten Ausnahmen. Kooi haftet nicht, wenn die Überwachungsanlage durch Vandalismus beschädigt wird.
- 8.10. Die Haftungsbeschränkungen nach 8.8. und 8.9. gelten nicht bei
- (1) vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit seitens Kooi, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen
 - (2) Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Dies sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
 - (3) bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit durch Kooi, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - (4) bei Verzug, soweit einer fixer Liefer- und/oder Leistungstermin vereinbart war
 - (5) soweit Kooi die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder einen Leistungserfolg oder das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat.

Soweit Kooi oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall von (3), (4) oder (5) vorliegt, haftet Kooi auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

- 8.11 Die Haftung von Kooi ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Höchstsumme von 15.000,00 EUR. Dies gilt nicht,
- (1) wenn Kooi Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - (2) bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit

- (3) bei Forderungen, die auf deliktischen Handlungen beruhen
- (4) soweit Kooi die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder einen Leistungserfolg oder das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat
- (5) in Fällen, bei denen gesetzlich zwingend eine höhere Haftungssumme vorgeschrieben ist

9. Gewährleistungszeit, -ausschlüsse

- 9.1. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kooi in Verzug, kann Kooi die Beseitigung von Mängeln so lange verweigern, bis die fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.
- 9.2. Die Gewährleistung von Kooi für Leistungen von Subunternehmern/Lieferanten für die Überwachungsanlagen beschränkt sich auf den Umfang und die Dauer der Gewährleistung dieser Subunternehmer/Lieferanten gegenüber Kooi - es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Die in diesem Artikel genannte Gewährleistung bedeutet, dass Kooi die geordneten Teile oder gesamte Überwachungsanlage liefern wird. Soweit Subunternehmer/Lieferanten dem Vertragspartner Beträge in Rechnung gestellt haben, ist Kooi nicht verpflichtet, diese Beträge auf seine Forderungen anzurechnen.

- 9.3. Jegliche Form der Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel durch unsachgemäßen Gebrauch der Überwachungsanlage oder durch unsachgemäße Lagerung durch den Vertragspartner und/oder durch Dritte verursacht wurde, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung von Kooi an der Überwachungsanlage unsachgemäß Veränderungen vorgenommen haben oder versucht haben, unsachgemäße Veränderungen vorzunehmen, wenn andere Komponenten hinzugefügt wurden, die nicht hinzugefügt werden sollten, oder wenn die Überwachungsanlage in unsachgemäßer Weise manipuliert oder verändert wurde.
- 9.4. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Gewährleistung, wenn der Mangel oder der Schaden durch Umstände verursacht wird oder die Folge von Umständen ist, die außerhalb der Kontrolle von Kooi liegen, wie über die gewöhnlichen Witterungsbedingungen hinausgehende Wetterereignisse, z.B. übermäßige Niederschläge oder ungewöhnlich hohe oder niedrigen Temperaturen, Vandalismus, oder ähnliche Umstände.
- 9.5. Nach Ablauf der Gewährleistungszeit gehen alle Kosten für die Reparatur oder den Ersatz, einschließlich der Verwaltungskosten, der Versandkosten und der Kosten für den Einsatz von Mitarbeitern, zu Lasten des Vertragspartners.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Alle von Kooi im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen von Kooi einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Kooi. Dazu gehören auch Zinsen und Kosten für Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung einer solchen Vereinbarung durch den Vertragspartner ergeben. Das Eigentum geht erst dann auf den Vertragspartner über, wenn er sämtliche Forderungen von Kooi, auch solche aus anderen Lieferungen, vollständig beglichen hat. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht für die Kosten der Verwahrung zu berufen oder diese Kosten mit der ihm geschuldeten Leistung zu verrechnen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus und Wasserschäden zu sichern und zu versichern.
- 10.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände ganz oder teilweise zu veräußern, an Dritte zu vermieten, anderen Personen oder Einrichtungen zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder sonst zugunsten Dritter zu belasten, es sei denn, dies geschieht im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung sind die ausstehenden Verbindlichkeiten, unabhängig von den Zahlungsbedingungen, sofort in voller Höhe fällig. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner bereits mit Vertragsschluss alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte zur Einziehung des Kaufpreises an Kooi ab.
- 10.3. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte wird Kooi vom Vertragspartner unwiderruflich ermächtigt, seinen Standort zu betreten, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber Kooi nicht nachkommt, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder einer gerichtlichen Intervention bedarf, und die von Kooi gelieferten und in seinem Eigentum stehenden Gegenstände oder Waren zurückzunehmen.
- 10.4. Im Falle einer Pfändung, vorläufigen Zahlungseinstellung, Umschuldung oder Insolvenz ist der Vertragspartner verpflichtet, den Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich auf das Eigentum von Kooi hinzuweisen.

11. Geistiges Eigentum, gewerbliches Eigentum und Software

- 11.1. Alle (in) Angebote(n), Entwürfe(n), Entwürfe(n), Abbildungen, Software, Dokumente, Zeichnungen usw. enthaltenen Informationen und die damit verbundenen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum und/oder gleichwertige Rechte (im Folgenden: „Rechte an geistigem Eigentum“), die von Kooi zur Verfügung gestellt oder von, im Namen oder im Auftrag von Kooi hergestellt wurden oder anderweitig im Rahmen des Vertrags erlangt wurden oder entstanden sind, stehen seit dem Entstehen dieser Rechte Kooi zu. Die Rechte am geistigen Eigentum sind und bleiben Eigentum von Kooi, auch wenn der Vertragspartner für die Herstellungskosten in Rechnung stellt. Soweit erforderlich,

überträgt der Vertragspartner hiermit alle in dieser Vorschrift genannten Rechte unwiderruflich und unentgeltlich und inhaltlich sowie zeitlich unbeschränkt an Kooi, die diese Übertragung annimmt. Soweit hierfür eine besondere Form vorgeschrieben ist, wird der Vertragspartner bei der Erfüllung dieses Formerfordernisses nach Kräften mitwirken. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Schutzrechte (oder Teile davon) zu kopieren, Dritten zugänglich zu machen oder Dritten Einsicht zu gewähren und/oder den Inhalt an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu imitieren, es sei denn, Kooi hat hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt.

- 11.2. Soweit Software und/oder Dokumentationen mit einem Produkt geliefert werden oder in ein Produkt eingebettet sind, verbleiben die Rechte am geistigen Eigentum an der Software bei Kooi. Der Vertragspartner darf die von Kooi stammenden Produkte nur unter dem Warenzeichen, dem Logo oder dem Handelsnamen von Kooi und gemäß den Spezifikationen verkaufen, einschließlich der an den Vertragspartner gelieferten Produkte. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Qualität der von Kooi gekauften Artikel und Dienstleistungen, einschließlich der Etikettierung, des Aufdrucks und der Anweisungen, zu verändern. Die Marken, Typen- und Identifikationsnummern und Zeichen auf den gelieferten Sachen dürfen nicht entfernt, beschädigt oder verändert werden. Die Garantieklausel in Artikel 9 ist nicht anwendbar auf Sachen, bei denen die Identifikationsnummern fehlen oder unleserlich sind.
- 11.3. Der Vertrag beinhaltet keine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums als Teil der Übertragung von Gegenständen oder Dienstleistungen auf die Vertragspartei. Der Vertragspartner wird Kooi unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er Verletzungen der Schutzrechte feststellt, Rechte an dem geistigen Eigentum geltend macht oder behauptet, dass eines oder mehrere der Schutzrechte seine Rechte verletzen. Kooi behält sich das Recht vor, die Nutzung der Schutzrechte zu überprüfen und die Nutzung nach eigenem Ermessen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die Vertragspartei wird in diesem Fall uneingeschränkt kooperieren.
- 11.4. Kooi übernimmt keine Gewähr dafür, dass die dem Vertragspartner gelieferten Gegenstände geschriebene oder ungeschriebene geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 11.5. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet:
 - a. Software, die in sein System von Kooi eingebettet oder ihm von Kooi zur Verfügung gestellt wurde, zu modifizieren, anzupassen, zu verändern oder umzuwandeln oder neue Produkte oder Dienstleistungen der von Kooi zur Verfügung gestellten Software zu erstellen;

- b. Rechte an geistigem Eigentum von Kooi im weitesten Sinne abzutreten, (Unter-)Lizenzen zu erteilen, zu vermieten, zu verleihen, zu übertragen, offenzulegen oder anderweitig einem Dritten zur Verfügung zu stellen;
 - c. die zur Verfügung gestellte Software und die geistigen Eigentumsrechte ohne schriftliche Genehmigung von Kooi mit anderer Software zu kombinieren oder in diese einzubauen und/oder;
 - d. ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Kooi die Software aus seinem System zu isolieren, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise den Quellcode der Software zu nutzen.
- 11.6. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels durch den Vertragspartner verwirkt der Vertragspartner gegenüber Kooi eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € pro Verstoß, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung durch Kooi erforderlich ist.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes Ereignis, das von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt wird, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln selbst durch äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, z.B. Krieg, Pandemie oder extreme Witterungsverhältnisse. Wird durch höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrags durch Kooi und/oder seine Lieferanten dauerhaft oder für nicht unerhebliche Zeit (mehr als zwei Wochen) behindert oder belastet, wird Kooi den Vertragspartner rechtzeitig in Textform informieren. In diesem Fall ist Kooi berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn Kooi dieser Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- oder Leistungsgarantie übernommen hat. Entsprechendes gilt bei Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energie- oder Rohstoffknappheit, unverschuldeten Betriebsbehinderungen -z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und allen sonstigen Behinderungen, die nicht von Kooi schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 12.2. Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 1 der vereinbarte Liefer- und/oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist überschritten, ist der Vertragspartner berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der

Vertragspartners, insbesondere auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 12.3 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn aus den in Abs. 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines feste Liefertermins dem Vertragspartner ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

13. Lösungsmöglichkeit vom Vertrag

Verzögert sich die vereinbarte Abnahme der Leistung – oder bei vereinbarter Lieferung ab Werk die Versendung aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund, ist Kooi berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen, die in Textform mitgeteilt werden muss, vom Vertrag zurück zu treten. Diese Frist beginnt mit Eingang der Fristsetzung beim Vertragspartner

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Kooi und dem Vertragspartner aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und ausländischen Rechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2. Für die Auslegung der Lieferbedingungen ist deutsches Recht maßgebend.
- 14.3. Soweit es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag/den Verträgen und/oder diesen Lieferbedingungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, der Sitz von Kooi in Deutschland.

15. Überwachungsauftrag

- 15.1. Anwendbarkeit
- 15.2. Abschnitt C ("Überwachungsauftrag ") gilt für Anfragen, Angebote und Verträge in Bezug auf die Dienstleistungen und die Ausführung von Aufträgen durch Kooi.
- 15.3. Abschnitt A ("ALLGEMEINE Bestimmungen) finden auf die vorgenannten Anfragen, Angebote und Verträge in vollem Umfang Anwendung, es sei denn, Abschnitt C oder der Vertrag weichen ausdrücklich davon ab.

16. Die Überwachungsanlage

- 16.1. Kooi ist Eigentümer der Überwachungsanlage, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 16.2. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, die Überwachungsanlage zu verpfänden, zu belasten, zu vermieten oder anderweitig in Gebrauch zu geben oder zur Verfügung zu stellen oder die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Der Vertragspartner garantiert, dass die Überwachungsanlage nicht in solcher Weise mit Sachen oder dem Grundstück verbunden wird, dass eine Vermischung oder Verbindung stattfindet oder die Überwachungsanlage zum Zubehör des Grundstücks wird oder in sonstiger Weise in das Eigentum des Vertragspartners gelangt.

- 16.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an, in oder durch die Überwachungsanlage zu verhindern, die durch Frost, Niederschlag, Sturm, sonstige Witterungseinflüsse, Kurzschluss, Feuer, Leckagen und dergleichen entstehen können. Wird einer der vorgenannten Schäden verursacht, hat der Vertragspartner Kooi unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall haftet der Vertragspartner gegenüber Kooi und betroffenen Dritten in vollem Umfang. Der Vertragspartner stellt Kooi von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 16.4. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass Kooi oder eine von Kooi ermächtigte Person jederzeit ermöglicht wird, die Überwachungsanlage zu untersuchen. Der Vertragspartner muss Kooi und/oder dessen Beauftragten freien Zugang zu den Geschäftsräumen und/oder dem Standort zu gewähren und die Einsicht in alle die Überwachungsanlage betreffenden Unterlagen zu ermöglichen.

17. Nutzung der Überwachungsanlage

- 17.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko den für die Überwachungsanlage erforderlichen Netzanschlüsse bereitzustellen, insbesondere Stromversorgung, Telefon-, Internet-, UMTS-, DSL- oder Breitbandanschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Unterbrechungen der Stromversorgung der Überwachungsanlage, über die er von Kooi informiert worden ist, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass diese Unterbrechung schnellstmöglich beendet wird. Soweit es zur Tiefenentladung des Akkus für die Notstromversorgung kommt, weil nicht rechtzeitig auf den Stromausfall reagiert wurde, sind die Kosten des Austauschs der Akkus vom Vertragspartner zu tragen.
- 17.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Überwachungsanlage ordnungsgemäß und bestimmungsgemäß unter Beachtung der für die Überwachungsanlage geltenden

Anweisungen und gesetzlichen Vorschriften zu nutzen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten, soweit dies vereinbart ist.

- 17.3. Um die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages durch Kooi zu ermöglichen, muss der Vertragspartner Kooi stets alle angeforderten Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbringen.
- 17.4. Kooi haftet nicht für Schäden durch Vandalismus, die an der beim Vertragspartner installierten Überwachungsanlage entstehen.

18. Die Alarmzentrale

- 18.1. In der Alarmzentrale werden die Signale der Überwachungsanlage empfangen und verarbeitet, um anschließend die betroffenen Personen zu warnen und/oder die erforderliche Dienstleistung zu erbringen. Die Überwachung beschränkt sich auf den vereinbarten Überwachungsbereich. Kooi ist nur zur Überwachung des Geländes und der Gegenstände innerhalb des Bereichs verpflichtet, der vom umliegenden Verkehr abgegrenzt und gegen unerwünschtes Betreten geschützt ist (z.B. durch Bauzaun). Soweit sich aus der Videoaufzeichnung berechnete Anhaltspunkte für den Versuch oder die Begehung einer Straftat an oder auf dem überwachten Gelände ergeben (Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Einbruchdiebstahl etc.) oder besondere Gefahren wie Feuer oder Überschwemmung auf dem überwachten Gelände ist Kooi berechtigt, die zuständigen Behörden wie Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk zu benachrichtigen. Eventuelle Kosten des Einsatzes trägt der Vertragspartner. Kooi wird den Einsatz nach Möglichkeit zuvor mit dem Vertragspartner abstimmen. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten des Vertragspartners ist Kooi jedoch berechtigt, ohne Abstimmung mit dem Vertragspartner den Einsatz auszulösen.
- 18.2. Kooi wird das Signal nur dann analysieren und verarbeiten, wenn es von der Alarmzentrale fehlerfrei empfangen wird. Die Haftung von Kooi ist ausgeschlossen, wenn Signale deswegen nicht oder zu spät oder fehlerhaft empfangen oder nicht an den Alarmzentrale weitergeleitet werden, wenn dies auf Störungen, Mängeln oder anderen Fehlfunktionen des Telekommunikationsanschlusses und/oder der Energieversorgung beim Vertragspartner beruht. Dies gilt auch dann, wenn Kooi die Verträge mit den Mobilfunkgesellschaften geschlossen hat, soweit Kooi die Geräte mit laufenden Mobilfunkverträgen für zwei verschiedene Mobilfunkgesellschaften ausgestattet hat, um das Ausfallrisiko zu minimieren
- 18.3. Die Alarmzentrale informiert ausschließlich diejenigen Personen über ausgelöste Alarmer, die der Vertragspartners schriftlich oder in Textform angegeben hat. Kooi hält sich dabei so weit wie möglich an die vom Vertragspartner angegebenen Modalitäten.

- 18.4. Weichen die von der Alarmzentrale empfangenen Daten von denen der von der Überwachungsanlage registrierten Daten ab, sind die von der Alarmzentrale registrierten Signale ausschlaggebend.
- 18.5. Die Qualität der Signale der Überwachungsanlage kann durch externe Faktoren beeinträchtigt werden, die Kooi nicht zu vertreten hat. Dazu gehören die Qualität der Verbindung zwischen der Überwachungsanlage und dem zu überwachenden Objekt oder Bereich und der Alarmzentrale, in der die Signale empfangen werden. Dasselbe gilt bei schlechten Witterungs- und Lichtverhältnissen. Insoweit kann die Genauigkeit und Vollständigkeit der Überwachung von Kooi nicht garantiert werden.

19. Sonstige Verpflichtungen des Vertragspartners

19.1. Die Vertragspartei verpflichtet sich:

- Kooi unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Signale durch den Vertragspartner selbst verursacht werden;
- Kooi unverzüglich alle Umstände in Textform mitzuteilen, die die ordnungsgemäße Funktion der Überwachungsanlage stören können (z.B. Defekte oder Stromausfall);
- alle von Kooi vorgegebenen technischen und administrativen Bedingungen einzuhalten;
- dafür Sorge zu tragen, dass hinreichende Kenntnisse über geltenden (datenschutz-) rechtlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Anordnungen vorhanden sind einschließlich der Verpflichtung, die für den Standort notwendigen ordnungsgemäßen Genehmigungen einzuholen.

20. Datenschutz und Datenverarbeitung

- 20.1. Die registrierten Signale, die von der Alarmzentrale empfangen werden, werden von Kooi in begrenztem Umfang gespeichert. Die Speicherung dieser Signale erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- 20.2. Der Vertragspartner stellt Kooi von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Datenschutz frei, die Dritte aufgrund von Erfassung, Speicherung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder in sonstiger Weise bei der Erfassung und Bearbeitung von Signalen erwerben, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die den Anspruch begründenden Tatsachen und Vorgänge sind ausschließlich Kooi zuzurechnen sind.
- 20.3. Die Verantwortung und Haftung für die Erhebung, Speicherung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der von Kooi bereitgestellten Dienstleistungen und/oder der Nutzung der von Kooi installierten Anlagen verarbeitet werden, liegt ausschließlich beim Vertragspartner. Der Vertragspartner garantiert Kooi, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die

Verarbeitung personenbezogener Daten nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter verletzen und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen, insbesondere mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679). Der Vertragspartner stellt Kooi von jeglichen datenschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, gleich aus welchem Grund, die im Zusammenhang mit Erhebung, Verarbeitung oder Speicherung oder sonstigen Nutzung dieser personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung des Vertrags entstehen.

D. LEASING

21. Anwendungsbereich

- 21.1. Abschnitt D ("LEASING") gilt für alle Anfragen, Angebote und Verträge, die sich auf das Leasing von Gegenständen (Ausrüstung) und/oder der vereinbarten Leistungen durch Kooi oder seine Subunternehmer beziehen. Dies umfasst auch die Überlassung von Gegenständen (Material) und/oder den Einsatz von Personal von Subunternehmern.
- 21.2. Abschnitt A ("ALLGEMEINES") und Abschnitt B ("LIEFERBDINGUNGEN") gelten insbesondere im Hinblick auf Haftungsbeschränkungen und Mängelrügen für die vorgenannten Anfragen, Angebote und Verträge, es sei denn, Abschnitt D oder der Vertrag weichen ausdrücklich davon ab.

22. Beschädigung, Wartung und Diebstahl

- 22.1. Während der Laufzeit des Vertrages trägt der Vertragspartner alle Risiken hinsichtlich der Überwachungsanlage, einschließlich des Risikos von Diebstahl, Beschädigung oder Verlust. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Vertragspartner kein Verschulden trifft.
- 22.2. Störungen der Überwachungsanlage werden von Kooi innerhalb einer angemessenen Frist behoben, es sei denn, dies ist aufgrund höherer Gewalt oder nicht in den Verantwortungsbereich von Kooi fallenden Gründen, insbesondere aufgrund von Stromausfall und/oder Störung der Telefon-, Internet-, UMTS-, DSL- oder Breitbandverbindung, nicht möglich.
- 22.3. Schäden an der Überwachungsanlage sind Kooi vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages nach ihrer Entdeckung, zu melden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Unterbrechungen der Stromversorgung der Überwachungsanlage, über die er von Kooi informiert worden ist, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass diese Unterbrechung schnellstmöglich beendet wird. Er ist zudem verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Generatoren ordnungsgemäß betankt sind. Soweit es zur Tiefenentladung des Akkus für die Notstromversorgung kommt, weil nicht rechtzeitig auf den Stromausfall reagiert wurde und/oder ein Generator nicht betankt war, sind die Kosten des Austauschs der Akkus vom Vertragspartner zu tragen.
- 22.4. Der Vertragspartner muss die Überwachungsanlage angemessen gegen Feuer, Diebstahl, Vandalismus, Kollisionen, Ungeziefer, Überschwemmungen, Sturm und

andere Witterungsbedingungen, die sich negativ auf die Überwachungsanlage auswirken können, schützen und versichern.

- 22.5. Mit Ausnahme von Schäden, die auf normale Nutzung und Abnutzung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Überwachungsanlage, insbesondere Reparatur und Austausch von Teilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Reparatur und den Ersatz der Überwachungsanlage zu gestatten und ermöglichen. Koois Anspruch auf Zahlung des Mietzinses bleibt auch während der Reparaturphase bestehen, es sei denn, die Reparatur wird schuldhaft durch Kooi verzögert. Dasselbe gilt hinsichtlich eines Schadenersatzes für Ausfallzeiten oder anderweitige Schäden. Der Vertragspartner haftet für Schäden, den Kooi durch die Beschädigung der Überwachungsanlage erleidet, insbesondere: Gutachterkosten, Verdienstausschlag und Folgeschäden, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch den Vertragspartner, einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde.
- 22.6. Bei Diebstahl oder Verlust oder Beschädigung der Überwachungsanlage ist der Vertragspartner verpflichtet, Kooi und die Polizei innerhalb eines Arbeitstages nach Entdeckung des Diebstahls zu benachrichtigen. Der Vertragspartner muss Kooi auch eine Kopie des polizeilichen Einbruchprotokolls zukommen lassen. Der Vertragspartner haftet für die Schäden, die Kooi aufgrund des Diebstahls oder des Verlusts der Überwachungsanlage erleidet, wie z.B.: insbesondere: Gutachterkosten, Verdienstausschlag und Folgeschäden, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch den Vertragspartner, einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde.

23. Beendigung

- 23.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Leasingvertrag sowie einen Dienstvertrag für Überwachung vor Ort vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, es sei denn, im Vertrag wurde die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen
- 23.2. Wenn die Vertragspartei den Leasing-Vertrag vorzeitig kündigt, ohne dass ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt, ist der Vertragspartner zur Zahlung einer pauschalen Ausgleichszahlung verpflichtet, die sich wie folgt errechnet:
- Bei einer Kündigung bis zu 30 Tagen vor Mietbeginn 15 % der monatlichen Leasingrate.;
 - Bei einer Kündigung bis zu 14 Tagen vor Mietbeginn 50 % der monatlichen Leasingrate;
 - Bei einer Kündigung bis 7 Tage vor Mietbeginn 75% der monatlichen Leasingrate
 - Bei Kündigung bis zu 2 Tagen vor Mietbeginn 90% der monatlichen Leasingrate .;

- Bei einer Kündigung innerhalb von 2 Tagen vor Mietbeginn 100% der monatlichen Leasingrate

24. Beendigung und Rückgabe

- 24.1. Im Falle der Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, ist Kooi berechtigt, die Überwachungsanlage ohne Inverzugsetzung und/oder gerichtliche gerichtlichen Titel zu zurückzuholen und die Räumlichkeiten, in denen sie sich befindet, zu betreten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten und auf Risiko des Vertragspartners.
- 24.2. Die Gefahr von Verschlechterung und Untergang der Überwachungsanlage, geht nach deren Abholung und/oder Empfang durch Kooi auf Kooi über. Bei der Abholung und/oder Entgegennahme der Überwachungsanlage wird Kooi den Zustand der Überwachungsanlage überprüfen. Schäden, Verluste und/oder Verunreinigungen, die bei dieser Kontrolle festgestellt werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.